



PRESSEMITTEILUNG Nr. 28/25

Luxemburg, den 6. März 2025

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-647/21 | D. K. und C-648/21 | M.C. und M.F.
(Entbindung eines Richters von seinen Verpflichtungen)

Richterliche Unabhängigkeit: Die Entscheidung, einem Richter seine Rechtssachen zu entziehen, muss auf objektiven und genauen Kriterien beruhen

Sie muss auch begründet werden, um auszuschließen, dass die Entziehung willkürlich erfolgt oder eine verdeckte Disziplinarstrafe darstellt

Im Oktober 2021 entzog das Kollegium des Regionalgerichts Słupsk¹ (Polen) einer Richterin dieses Gerichts etwa 70 anhängige Rechtssachen, in denen sie Berichterstatterin war. Der ohne ihre Zustimmung erlassene Beschluss dieses Kollegiums wurde ihr nicht zugestellt und enthielt keine Begründung. Der Richterin wurde auch der Zugang zu seinem Inhalt verweigert. Anschließend wurden die betreffenden Rechtssachen jeweils einem anderen Richter zugewiesen.

Der Richterin zufolge stellen diese Maßnahmen eine Form der Ahndung ihrer Versuche dar, die Rechtmäßigkeit der Ernennung eines Richters, der mit ihr einem anderen Spruchkörper angehörte, in Frage zu stellen. Außerdem gehe es darum, die Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils eines Gerichts zu ahnden, das nicht den Anforderungen des Unionsrechts entspreche². Durch die Entziehung der Zuständigkeit solle künftigen Versuchen in diesem Sinne vorgebeugt werden.

In Bezug auf zwei der ihr entzogenen Rechtssachen hat sich diese Richterin an den Gerichtshof gewandt³. Sie möchte wissen, ob sie angesichts des Unionsrechts⁴ trotz des oben genannten Beschlusses und der späteren Neuuzuweisung dieser Rechtssachen an einen anderen Richter⁵ weiterhin berechtigt ist, die Prüfung dieser Rechtssachen fortzusetzen.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass **der Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter bedeutet, dass sie vor unzulässigem Eingriff, der ihre Entscheidungen beeinflussen könnte, geschützt sein müssen, was auch für unzulässige Einflussnahmen innerhalb des betreffenden Gerichts gilt**. Der Umstand, dass ein Kollegium eines Gerichts einem Richter seine Rechtssachen entziehen kann, ohne dabei objektive und genaue Kriterien einhalten zu müssen und ohne dies begründen zu müssen, kann die Unabhängigkeit der Richter gefährden. **Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass diese Entziehung willkürlich erfolgt oder eine verdeckte Disziplinarstrafe darstellt**.

Das nationale Gericht ist – unter dem Vorbehalt, dass es prüft und bestätigt, dass die Entziehung unter Verstoß gegen das Unionsrecht erfolgt ist – verpflichtet, die rechtswidrigen Folgen der Entziehung zu beheben. Somit **sind der Beschluss des Kollegiums und die nachfolgenden Handlungen unangewendet zu lassen** und kann die betreffende Richterin weiterhin in den ihr vor der Entziehung zugewiesenen Rechtssachen tätig sein.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem

Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Es handelt sich um ein Kollegialorgan, das aus dem Präsidenten dieses Gerichts und den Präsidenten der fünf Rayongerichte in seinem Zuständigkeitsbereich besteht. Die Befugnis, Richter auf die Posten des Präsidenten eines Gerichts zu berufen, hat der Justizminister, der auch Generalstaatsanwalt ist.

² Die Vorbehalte der Richterin kamen daher, dass die Ernennung dieser anderen Richter auf einem Beschluss des Landesjustizrats beruhte, dessen im Jahr 2017 geänderte Zusammensetzung keine Garantie für seine Unabhängigkeit gegenüber der Legislative und der Exekutive mehr bietet, wodurch seine Fähigkeit beeinträchtigt werde, unabhängige und unparteiische Kandidaten für Richterstellen vorzuschlagen.

³ Als die Richterin sich an den Gerichtshof wandte, war sie mit diesen Rechtssachen noch befasst. Nachdem ihr die Rechtssachen entzogen worden waren, wurden die Fragen nicht zurückgenommen.

⁴ Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV.

⁵ Zusätzlich zur Entziehung ihrer Rechtssachen wurde die betreffende Richterin von der Berufungsabteilung des Regionalgerichts Słupsk in die erstinstanzliche Abteilung dieses Gerichts versetzt. Obwohl diese Versetzung an sich nicht Gegenstand der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen ist, stellt sie ein bedeutendes Sachverhaltselement dar, zumal sie unmittelbar nach der Entziehung der Rechtssachen erfolgte.